

Sitzung vom 21. Oktober 2015

951. Anfrage (Die Sozialhilfegesetz-Revision von 2010)

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, hat am 29. Juni 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Gestützt auf die Volksabstimmung vom 4. September 2011 änderte der Gesetzgeber das Sozialhilfegesetz unter anderem dahingehend, dass Personen mit Ausländerstatus F im Kanton Zürich neu Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien erhalten.

Damit fallen die vorläufig Aufgenommenen nicht mehr unter den Geltungsbereich der Asylfürsorgeverordnung. Für eine einzelne Person bedeutet dies anstatt 400 Franken bis 500 Franken pro Monat und Unterkunft in Asylbaracke ab 1. Januar 2012 neu 986 Franken plus eigene Wohnung und situationsbedingte Leistungen. Ziel des Regierungsrates für die Reform war die Verbesserung der Erwerbstätigenquote der betroffenen Personengruppe. Damals betrug diese Quote gemäss der Weisung des Regierungsrates 42,5 Prozent. Weiter wird in der Abstimmungszeitung ausgeführt, dass von damals 3919 vorläufig Aufgenommenen 2560 Erwachsene und 1105 Kinder ganz oder teilweise von Sozialhilfeleistungen abhängig seien. Von den damals 2814 volljährigen Personen mit Status F waren also 2560 oder 90,97 Prozent Fürsorgebezüger gewesen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Die Revision ist seit 1. Januar 2012 in Kraft. Der Anfrage KR-Nr. 140/2012, Antwort auf Fragen 3 und 4, ist zu entnehmen, dass von damals (30. April 2012) 2851 erwerbsfähigen Personen 2589 Personen Sozialhilfe beziehen würden. Das würde eine Sozialhilfequote von 90,81 Prozent bedeuten. Ist dies so? Wenn nein, bitte korrigieren.
2. Wie haben sich die Sozialhilfequote und die Erwerbstätigenquote (nur 1. Arbeitsmarkt) in den drei Jahren vor und in den drei Jahren nach der Revision entwickelt? Wie viele Prozent sind jeweils im (subventionierten) Beschäftigungsmarkt/in Beschäftigungsprogrammen tätig?
3. Wie viele Personen mit N- und F-Status sind nicht auf Sozialhilfe (Sozialhilfe nach Skos-Tarifen oder nach Asyltarifen) angewiesen, vermögen sich also zu 100% mit eigenem Erwerbseinkommen auf dem 1. Arbeitsmarkt wirtschaftlich erhalten?

4. Wie sind die Sozialhilfequote und Erwerbstätigenquote (nur 1. Arbeitsmarkt) der 10 häufigsten Nationalitäten mit Status F im Kanton Zürich?
5. Wie viele Personen mit Status F sind gemäss (Schweizer) Dokumenten am 1. Januar geboren worden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Erwerbstätige vorläufig Aufgenommene sind mehrheitlich im Niedriglohnbereich beschäftigt. Ihr Einkommen reicht daher oft nicht aus, um den Bedarf vollständig aus eigenen Mitteln zu begleichen, sodass sie ergänzend Sozialhilfeleistungen beziehen. Zu beachten ist weiter, dass in der ersten Phase der Anwesenheit die Erwerbsquote tief ist, weil die Betroffenen häufig der deutschen Sprache noch nicht mächtig sind und damit kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben.

Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass vorläufig Aufgenommene, die wirtschaftlich unabhängig sind und sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, in der Regel rasch eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Sie erscheinen dann nicht mehr in der Sozialhilfestatistik des Asylbereichs. Deshalb lassen sich aus der Sozialhilfequote von vorläufig Aufgenommenen keine stichhaltigen Rückschlüsse ziehen.

Zu Frage 1:

Gemäss der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 140/2012 betreffend vorläufig aufgenommene Personen waren am 30. April 2012 von 2851 erwerbsfähigen vorläufig Aufgenommenen (einschliesslich vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) 1170 (41%) erwerbstätig. Insgesamt waren damals gemäss den Zahlen des Staatssekretariates für Migration (SEM) 3709 vorläufig Aufgenommene (ohne vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) im Kanton Zürich anwesend. Die in der erwähnten Beantwortung genannte Zahl von 2589 Personen, die beim kantonalen Sozialamt am 30. April 2012 als ganz oder teilweise sozialhilfeabhängig verzeichnet waren, enthält die vorläufig Aufgenommenen (ohne vorläufig aufgenommene Flüchtlinge). Um die Sozialhilfequote zu berechnen, muss die Zahl der Sozialhilfebeziehenden vorläufig Aufgenommenen (2589) in Beziehung zu den insgesamt anwesenden vorläufig Aufgenommenen (3709) gesetzt werden. Dies ergibt nicht eine Sozialhilfequote von 90,97% oder 90,81%, sondern eine solche von 69,8%.

Zu Fragen 2 und 3:

Sozialhilfequote:

Die Sozialhilfestatistik im Asylbereich (eAsyl) wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) durchgeführt. Die Daten für eAsyl werden hauptsächlich anhand eines Online-Fragebogens bei den Kantonen erhoben, wobei für die Mehrheit der Kantone, so auch für den Kanton Zürich, lediglich eine Stichprobenerhebung vorgenommen und hochgerechnet wird. In eAsyl werden Daten über Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz erfasst. Da somit nicht sämtliche vorläufig Aufgenommene erfasst sind und die Daten nur hochgerechnet werden, gibt es keine verlässlichen Zahlen zur Sozialhilfequote der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zürich.

Die in Frage 1 aufgeführte Zahl der Sozialhilfe beziehenden vorläufig Aufgenommenen stellte eine Momentaufnahme dar. Seit dem 1. Januar 2012 beziehen die vorläufig Aufgenommenen regulär Sozialhilfe und werden in der Statistik des kantonalen Sozialamtes nicht mehr separat erfasst.

Erwerbsquote:

In der Bundesstatistik der Erwerbsquoten von vorläufig Aufgenommenen sind die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge ebenfalls enthalten. Sie lässt eine Aufteilung in die beiden Personengruppen nicht zu.

Beschäftigungsmassnahmen / arbeitsmarktliche Massnahmen:

Es gibt eine grosse Zahl an Beschäftigungsmassnahmen; diese werden nicht einheitlich statistisch erfasst. Die vorliegende Aufzählung ist deshalb nicht abschliessend. So kann insbesondere nicht ermittelt werden, wie viele vorläufig Aufgenommene an von Gemeinden finanzierten oder nicht subventionierten Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen teilgenommen haben.

An vom Kanton über die Integrationspauschale des Bundes finanzierten Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen (BBIP; einschliesslich Sprachkurse) hat folgende Anzahl Personen mit F-Status (vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) teilgenommen:

Jahr	Teilnehmende mit F-Status
2009	475
2010	624
2011	778
2012	701
2013	691
2014	899

Mit arbeitsmarktlichen Massnahmen gestützt auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) soll die Eingliederung von Versicherten, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden. Gemäss Art. 59 AVIG gibt es folgende arbeitsmarktliche Massnahmen: Beschäftigungsmassnahmen (BeM), Bildungsmassnahmen (BiM) und spezielle Massnahmen (Spez). Bildungsmassnahmen beanspruchen können neben den versicherten Personen auch nicht versicherte Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Im Zeitraum von 2009 bis 30. Juni 2015 haben Personen mit Aufenthaltsstatus F im Kanton Zürich wie folgt arbeitsmarktliche Massnahmen gemäss AVIG absolviert:

	Jahre							Total
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
Nationale Massnahmen¹	2	1		1	1	1	2	8
BeM ²	2	1		1	1	1	2	8
davon PvB	2	1		1	1	1	2	8
Organisator Kanton Zürich	203	300	150	150	158	145	71	1177
BeM ²	62	73	29	35	57	58	28	342
davon PvB	25	39	17	18	20	13	8	140
davon BP	1	1	1					3
davon SEMO	36	33	11	17	37	45		199
BiM ³	141	227	120	115	101	87	43	834
Spez ⁴			1					1
Total	205	301	150	151	159	146	73	1185

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

¹ Nationale Massnahmen werden vom SECO zentral organisiert und durchgeführt. Diese Werte stellen die nationalen arbeitsmarktlichen Massnahmen für Stellensuchende im Kanton Zürich dar.

² Gemäss Art. 64a AVIG gelten als Beschäftigungsmassnahmen (BeM) Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB), Berufspraktika (BP) sowie Motivationssemester (SEMO) für Versicherte, die nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht einen Ausbildungsplatz (Berufslehre) suchen.

³ Bildungsmassnahmen (BiM) gemäss Art. 60 AVIG bestehen in erster Linie aus Kursen zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung. Das Angebot an Bildungsmassnahmen umfasst keine subventionierten Beschäftigungsmassnahmen. Von Personen mit Aufenthaltsstatus F wurden in erster Linie Strategie- bzw. Bewerbungskurse, Deutschkurse und Kurse im Bereich Gastgewerbe genutzt.

⁴ Spezielle Massnahmen (Spez) sind z. B. Einarbeitungszuschüsse gemäss Art. 65 f AVIG. Sie können dann ausgerichtet werden, wenn eine spezifische Einarbeitung in ein Sachgebiet benötigt wird, um das vom Arbeitgeber erwartete Leistungsniveau zu erreichen.

Zu Frage 4:

Eine Auswertung der Sozialhilfequote nach Nationen ist aufgrund des fehlenden Datenmaterials nicht möglich, und eine statistische Auswertung pro Kanton über die Erwerbstätigkeit der zehn häufigsten Nationalitäten wird vom Bund nicht erstellt.

Zu Frage 5:

Gemäss SEM wird für Personen, die nur ihr Geburtsjahr, jedoch nicht das genaue Datum kennen, im ZEMIS automatisch der 1. Januar als «Ersatzdatum» eingefügt. Am 30. Juni 2015 waren im Zentralen Migrationsinformationssystem des Bundes (ZEMIS) gesamtschweizerisch 4570 vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Geburtsdatum am 1. Januar erfasst (Quelle: SEM). Dies entspricht einem Anteil von 14,45%.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli